

gen, fortgeschrittenste Methoden zu verallgemeinern, die Staatsdisziplin und Gesetzlichkeit zu festigen. Die V. fördert die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins, die Ausprägung der Verantwortung für das Ganze. Sie befähigt die Massen, die staatliche Tätigkeit zu beurteilen und ihre Grundrechte bewußt zu nutzen.

Volkssouveränität: staatliche Macht, deren Träger das Volk ist und die die Beherrschung der Gesellschaft und ihrer Entwicklung durch das Volk und im Interesse des Volkes organisiert (-> *sozialistische Demokratie*). Der Begriff Volk als politisch-soziologische Kategorie umfaßt alle jene Klassen und sozialen Schichten der Gesellschaft, die daran interessiert und (oder) objektiv dazu fähig sind, den gesellschaftlichen Fortschritt zu verwirklichen. Die Klassen und Schichten, deren Interessen sich gegen den gesellschaftlichen Fortschritt richten, sind Feinde des Volkes; daher ist die V. stets gegen sie und ihre Herrschaft gerichtet. Da die Werktätigen zu allen Zeiten der entscheidende Teil des Volkes sind, bezweckt die Verwirklichung der V. vornehmlich ihre Herrschaft. Spätestens seit der Entwicklung des Kapitalismus zum Imperialismus ist reale und konsequente V. nur unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei möglich. Die Haltung der Bourgeoisie zur V. ist unterschiedlich. Die Forderung nach V. wurde in der Vorbereitungsperiode und im Verlauf der bürgerlich-demokratischen Revolution erstmals von revolutionär-demokratischen Kräften des Bürgertums erhoben (so vor allem von Rousseau: Gesellschaftsvertrag, II, 1; Robespierre: Verfassungsrede vom Mai 1793; Fichte: Beiträge zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die Französische Revolution, I, 1). Sie erklärten, gegen die Herrschaft der Feudalherren ge-

richtet, das Volk zum Souverän, dessen Macht unübertragbar, unteilbar, unbeschränkt und unverjährbar sei. Die im Ergebnis der bürgerlich-demokratischen Revolutionen entstandenen bürgerlichen Staaten, die an Stelle der Diktatur der Feudalherren die Diktatur der Bourgeoisie verwirklichten, konnten die V. nicht beinhalten, weil sie Klassenherrschaft einer Ausbeuterminderheit über das Volk waren. Insoweit diese Staaten Bestimmungen in ihre Verfassungen aufnahmen, die das Volk zum Träger der Macht erklärten, geschah das auf Grund des Drucks der Volksmassen und zur Verschleierung des Klassenwesens ihrer Ausbeutermacht. Die kapitalistische Ausbeuterordnung, die ökonomische, politische und ideologische Macht der Bourgeoisie, ist mit V. unvereinbar. Reale V. ist erst in einer Gesellschaft und in einem Staat möglich, in denen die Arbeiterklasse die Macht hat. Die -> *Arbeiterklasse* ist die erste und einzige Klasse in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft, deren Klasseninteressen auf die Dauer mit dem gesellschaftlichen Fortschritt übereinstimmen; die mit ihrer eigenen Befreiung von Ausbeutung und Unterdrückung alle Klassen und Schichten des Volkes von jeglicher Ausbeutung und Unterdrückung befreit. Die staatliche Herrschaft der Arbeiterklasse (-> *sozialistischer Staat*) ist ihrem Wesen nach organisierte politische Macht der Werktätigen, die von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführt werden. Sie ist daher in ihrem Wesen Verwirklichung der V. Die Entwicklungsstadien der Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten sind zugleich Stadien der immer tieferen und umfassenderen Realisierung der V., sowohl hinsichtlich des Umfangs der tatsächlichen Teilnahme des Volkes an der staatlichen Machtausübung als auch hinsichtlich des Grades der Beherrschung der Gesetzmäßig-